

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 folgenden Satzungsbeschluss gefasst:

Die Gebührensätze für die Unterhaltungsaufwendungen werden gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung der Stadt Kevelaer vom 15. Dezember 1999 über die Umlage des Unterhaltungsaufwandes, den die Wallfahrtsstadt Kevelaer an die Wasser- und Bodenverbände abzuführen hat, für das Jahr 2022 wie folgt pro Hektar festgesetzt:

Für die Außenbereichsflächen innerhalb des Verbandsgebietes des

Wasser- und Bodenverbandes Baaler Bruch	24,03 €
Wasser- und Bodenverbandes Kervenheimer Mühlenfleuth	26,78 €
Wasser- und Bodenverbandes Issumer Fleuth	22,53 €
Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth	8,73 €
Niersverbandes, für den Einzugsbereich des „Rußgraben“	38,09 €
Niersverbandes, für den Einzugsbereich der „Steinberger Ley“	7,68 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung der Stadt Kevelaer vom 15. Dezember 1999 über die Umlage des Unterhaltungsaufwandes, den die Wallfahrtsstadt Kevelaer an die Wasser- und Bodenverbände abzuführen hat, mit Wirkung für 2022 beschlossenen Festsetzungen des ha-Betrages für die oben genannten Verbände, werden gemäß § 17 Absatz 1 der Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer öffentlich bekannt gemacht.

Kevelaer, den 16. Dezember 2021

gez.
Dr. Dominik Pichler
Bürgermeister